

Luther- und Gustav-Adolf-Spiele.

Eben jetzt liegt ein neues Lutherspiel vor: Luther, Schauspiel in fünf Aufzügen von Friedrich von Hinderlin (Schauspieler, Band VII) Leipzig, C. S. Naumann 1892. 92 S. Es hat ja lebhaftes Gelingen, die bei der Auf- führung gute Wirkung thun werden. Aber es übertrifft weder Herrig noch Dreier. Dazu kommt eine Reihe von Drobheiten, die wir doch nicht vor's Publikum gebracht zu sehen wünschen können.

Es lag nahe, daß wie Luther, der Held der Reformation, so auch Gustav Adolf, der Retter des Protestantismus, in ähnlicher Weise lebhaftig aufgeführt würde. Quers ist dies durch Pastor Kaiser, früher in Stockholm, jetzt in Leipzig, gelungen. Seine Dichtung haben wir in Geseß auführen lassen. Woran es nun lag, — wir hatten doch mehr den Eindruck einer Achtungsaufnahme. Sappho ist auch hier Dito Dreier in die Schranken getreten mit einem: Gustav Adolf, historisches Charakter- bild in fünf Aufzügen. Leipzig, Breitkopf und Härtel 1891. Es ist den Zeitungsnachrichten zufolge mit großem Erfolge in Jena und Halle aufgeführt worden und wird in diesem Jahre noch in Breslau und Gießen zur Auf- führung gelangen. Im "Vahel" 1891, Nr. 49 (S. 778 ff) hat Hofprediger Dr. Rogge noch unter dem seltsamen Eindruck der in jeder Beziehung gelungenen und tiefinteressanten Aufführung (in Jena) stand, daß Gustav Adolf-Spiel besprochen. Wir unterließ uns besonders hervorzuheben, was allerdings auch Rogge berührt hat, wie Dreier nicht nur die neueren politischen Auffassungen des Kaiserthums Gustav Adolfs neben der älteren evangelisch- protestantischen seinem Werke dienlich zu machen und eben dazu auch der älteren Auffassung wieder zu ihrem Rechte zu verhelfen gewußt hat. Gleich bei seiner Bandung in Romern spricht Gustav Adolf:

"Ich will von Reich nichts wissen, kein Geld, kein Land aber will ich haben. Die Mitleidigen und unken Gläubigen, Den belligen, uns nicht lassen tanzen, Hier Recht und Freiheit, nicht für mich, Nicht ich das Schwert, das schwöre ich!"

Den Zusammenhang zwischen Gustav Adolf und Luther — damit auch zwischen Luther- und Gustav-Adolf-Spiel — gibt Dreier in den den dem schwedischen Hof- prediger Fabricius in den Mund gelegten Worten:

"In Wittenberg, auf Luthers Grab Steht man des Königs Grab. Die Ketten sind in einem Bund Von gleichem Rannt und Schwerte aus. Was brünnen der in der Welt gelebt, Das schäufte der droben mit seinem Schwert, Die Nachwelt kann sie nimmer trennen; Der Ruhm wurde sie vereint beinhalten."

Noch ein anderer Zusammenhang geschichtlicher Art hat in Dreiers Schilderung seine historische Wertung ge- funden. Der Riß der Gemahlin Gustav Adolfs, Marie Eleonore, auf deren Forderung Dreier offenbar viel Liebe und Aufmerksamkeit verwendet, der Kurprinz Friedrich Wilhelm von Brandenburg, der nachmalige große Kurfürst ist in der Hinte der Rettung und Förderung des Pro- testantismus der Nachfolger Gustav Adolfs aber auch der Vorbereiter und Anbahner der deutschen Einheit, eines geistlich starken deutschen Vaterlandes geworden. Wieder- holt tritt der Prinz in Dreiers Gedicht hervor. Da spricht Gustav Adolf zu ihm:

"Müß du, mein Junge, schon erwachen, So brauchst du nicht zu warten auf Sachsen, Die letzten Wodungen, ich und du!"

Wenn General Anrepowen, ein Deutscher von Geburt nach Gustav Adolfs Tode trägt:

"Wo glüht das deutsche Morgenrot? Wo glänzt die deutsche Morgenrot? Wo glänzt die deutsche Morgenrot? Wo glänzt die deutsche Morgenrot?"

Gustav Adolf hat von dem jungen Kurprinzen schon gemerkt: "Ist facit, der wird's machen"; an ihn hat er gedacht als an den Ebdam, den künftigen Gatten seiner Gefährtin:

"Das deutsche Reich wird in sich untergehen; Aus diesem Spott loß ich es nicht erlösen."

Es ist so gekommen — ohne Geffine. Erst der Gustav Adolf-Verein ist der rechte Sohn Gustav Adolfs in Deutschland geworden; ein Nachkomme des großen Kurfürsten hat das neue Deutschland erziehen lassen können. Moge Dreiers Festspiel, das das Vaterlandehrt und des großen Schwedenkönigs Namen trägt, den die Ultramontanen, indem sie verzeihen, wer und was die spanischen Kaiser und ihre Heere in Deutschland waren und Tpaten, nur einen Räuber zu nennen wissen, möge, sagen wir, Dreier's "Gustav Adolf" auch fernrechtlich einen reich gelegenen Ort und Siegezug durch die Städte der deutschen Bunde halten! Seit diese Jellen geschrieben, ist Hans Herrig auf der Festlichkeit abgerufen worden. Die "Germania" hundertst bespaubt: das Gustav Adolf-Spiel. Soll die Stelle der abgeplatteten Kaiserkrone des verstorbenen Herrig und seiner Nachfolger einnehmen? Mit Recht sagt dazu die "Magdeburger Zeitung" am Schluß einer längeren zutreffenden Abfertigung: die "Germania" befindet sich in einem großen Ver- fahm, wenn sie die Lutherbarbaritäten von Herrig u. A. schon für abgeplattet hält. Trug der "Germania" werden sie auch weiterhin in evangelischen Deutschland vieler Orten die Herzen höher schlagen machen.

Aus der Stadt und Umgebung.

Halle, 29. Juni.

Städtische Kommission.

Finanz-Kommission.

Sitzung am Donnerstag, den 30. Juni er, Nachmittags 5 Uhr, im Magistrats-Sitzungszimmer.

- 1. Annahme eines Legats. 2. Ermäßigung des Gas- und Wasserpreises für eine Volks- fests-Halle. 3. Genehmigung eines Kohlenanlasses für den Schulbau am Ballbergsberg. 4. Genehmigung eines Vertrages wegen der Schlossausanlage. 5. Eintrag in einer Benutzungsliste. 6. Grundbesitzveränderung für Bürgerstraße 1-2 und Ober- alanda 32. 7. Aufhebung für Straßenverbreiterung V. Vereinsstr. 8. Antrag in einer Benutzungsliste. 9. Genehmigung eines Verkehrs.

Landwirtschaftlicher Centralverein der Provinz Sachsen. In der gestern unter sehr guter Beteiligung im Goshp. zum Kronprinzen abgehaltenen Centralversammlung gelangte eine ganze Reihe höchst interessanter Fragen zur Besprechung. So sprach sich zunächst Herr Dehnen über den Handel mit Getreide, der General-Sekretär des Vereins über die Mittel und Wege aus, welche einzuschlagen seien, um endlich die Konkurrenz des Vereinsgebietes zu verbannen. Die Herr von Zimmermann-Bentendorf, von Helldorf, Haupt- Landes-Inspektor von Paderborn, nachfolgend, Schwarz- hufe u. a. nahmen den Vorschlägen des Referenten, die- selben vor in einzelnen Punkten ergänzen, zu und die Ver- sammlung schloß auf seinen Vorschlag, die Direktion des landwirthschaftlichen Centralvereins zu beauftragen, im Namen und Auftrag dieses bei der Reichsregierung sowohl wie bei den einschlägigen Landesregierungen vorzutreten, daß a) nach wie vor eine strenge Benennung und Kontrolle der Grenze gegen Ausland und Ostpreußen stattfinden und in die- ser Richtung keine Vergünstigungen und Ausnahmen zugelassen werden sollen; eine spezielle Berücksichtigung der Befämpfung der Maul- und Lausleuche im Viehbesitzungsgebiet sowohl wie in den Ausfuhrbestimmungen zu derselben ins Auge gefaßt werden in die Landesregierungen von dem Rechte des Gefasses von Spe überdrückt zu § 19-29 des Gesetzes nach dem Mauer von den ausgiebigen Gebrauch machen; o) hier- bei die Kontrolle 1. Haushandels, der Händler- und Wirthe- stellungen, der Elb-Bohnenhandels und der Viehtransporten auf den Hauptbahnen im Sin- 2. Referenten besondere Beachtung finde. Auch zu der Frage, ob die Schritte der Centralverein geeignet halte, um die Ausfuhr von Getreide zu erleichtern, hatte Herr Dehnen über die Mittel und Wege aus, welche einzuschlagen seien, um endlich die Konkurrenz des Vereinsgebietes zu verbannen. Nach seinen Ausführungen ist jeder Sache als die Centralver- sammlung ihrem lebhaften dankbaren Ausdruck, daß die Reichs- regierung immer noch bei Anhalten macht, die Zwangs- einführung unter gewissen Bedingungen im Viehbesitzungsgebiet auszu- nehmen; zunächst beschloß der Centralverein, alle ihm zur Ver- fügung stehenden Mittel in Bewegung zu setzen, um Reichs- regierung und Reichskanzler von der unbedingten Notwendig- keit zu überzeugen, endlich die Provinz Sachsen und die an- grenzenden Staaten von den alljährlich wiederkehrenden schweren Schäden zu befreien. Die Wichtigkeit einer strengeren Kontrolle der Arbeitserzeugten und Getreide mäkler wurde dann von den Herren Dr. Sachland-Galle, dem An- walt des Verbandes zur Befreiung der landlichen Arbeiter- Verhältnisse, und Regierungsrath von Weidner-Verbergung dar- gelegt. Von den sonstigen Verhandlungsgegenständen mögen hier noch die Darlegungen der Herren Spöner-Meyhaus, Dr. Holtz-Galle über die Befreiung der Rariffreiheit sowie der Anlauf eines Grundstücks in der Parkstraße zur Er- weiterung der Entlastung der Rariffreiheit erwähnt sein.

Victoria-Theater. Wie schon früher mitgetheilt, beginnen mit Anfang Juli im Victoria-Theater die Gast- spiele. — Den Reigen eröffnet ein Vertreter des künftigen Jahres, nämlich der Kaiser. Ruffische Hofchauspieler. a. D. Herr Max Walden (s. J. Mitglied des Theaters in Berlin), welcher in der Zeit vom 2 — 6 Juli in fol- genden Stücken auftritt: "Die letzten Reichsmüller", "Die Strohknecht", "Im Theaterhaus" und "Vor der Ballpauze". Ueber Herrn Max Walden, welcher sich einer allgemeinen Beliebtheit des theaterbesuchenden Publikums erfreut, lassen wir einige Kritiken auswärts ange- sehener Zeitungen hier folgen: Die "St. Petersburger Zeitung" schreibt: "Die beiden Reichsmüller" Herr Max Walden spielte die Rolle des August Knoche, die den Vorgang, mit welcher der Künstler jedes Wort, jede Klein- heit der Handlung zur Geltung brachte, war ebenso bewundernswürdig, wie seine hervorragende komische Be- fähigung, die durch seine Leistung glänzend dokumentiert wurde. Der Künstler erzielte rauschender Erfolg. Der- selbe Fremdenblatt. Herr Max Walden fand wieder Ge- legenheit sein vielseitiges gutes Können in einer wirklichen Bewandlungsrolle zu zeigen. Der Künstler ist ein vor- züflicher Charakter: der doch niemals des Effekts willen aktrirt. Er hat nicht nur eine sehr ergiebige Leistung, sondern war auch durch die Natürlichkeit und Sittlichkeit der Darstellung besonders sympathisch. "Berliner Tage- blatt." Der Schwan ist mit allem ausgestattet, was eine Rolle für einen vielseitig begabten Schauspieler begehren- swürdig machen kann. Herr Max Walden fand Gelegenheit sich

in vier verschiedenen Kostümen und Chargen recht wirksam und sicher zu zeigen. Der Künstler, der für komische Charakterzeichnungen sehr geeignet ist, erweist sich durch die verständige Wägung die er sich auflegt, "Berliner Lokal-Anzeiger". Max Walden ist ein Künstler von charakteristischer Begabung. In seiner Rolle beschränkt er sich nicht allein darauf lustig zu wirken, sondern er sucht den tieferen Gehalt seiner Rolle, das Menschliche und das natürliche voll zum Ausdruck zu bringen. Seine Leistung fand sehr lebhaften ungetheilten Beifall.

Das Feuer im Ritterischen Grundstück, das gestern Mittag entstand, hat ganz bedeutende Dimensionen angenommen. Das ganze Hintergebäude ist niedergebrannt und von mehreren benachbarten Grundstücken sind die Dachstühle mehr oder weniger beschädigt. Außer der südlichen Feuerweh waren noch Mannschaften erschienen aus Giebichenstein, Plessendorf, Diemitz und Crösitz und wird die Schnelligkeit mit der die Erblöcher zur Stelle waren ganz besonders gerühmt. Um die Mittagsstunden war die Leipziger- straße und Brauhausstraße für den Verkehr gesperrt. Die Pferdebahn konnte erlittenem Straße längere Zeit nicht verkehren. Erst gegen ein halb vier Uhr war das Feuer wieder so, daß die Straßen den Hauptverkehr zuließen. Ueber die Entstehung circuliren verschiedene Gerüchte. Eine Explosion des Pfeiles wird als Ursache genannt, ebenso eine Explosion von Feuerwerkskörpern. Letztere Annahme dürfte jedenfalls die Wahrscheinlichkeit für sich haben. Das Räthsel wird die Unteruchung ergeben. Der Schaden dürfte jedenfalls ziemlich bedeutend sein und ist es als ein Glück zu bezeichnen, daß so ruhiges, windstilles Wetter war, sonst hätte die Sache bei den anstehenden Speichern, in einem u. A. viel Spiritus u. l. w. laugt, sehr kritisch werden können. Jeder ist ein Menschen- leben zu beklagen. Ein etwa 17 Jahre alter Lehrling des Ritterlichen Geschäfte hat den Tod in den Armen gefunden, auch sollen mehrere Personen verwundet vom Platz getragen worden sein. Vom Brande wurde hauptsächlich das Engros- Geschäft betroffen, während das Detail-Geschäft keineswegs in Mitleidenhaft gezogen ist, so daß dasselbe ohne Unterbrechung fortgesetzt werden kann.

Gestohlen wurde ein goldenes Nennungs-Unterwerk an goldener Seite mit goldenem Medaillon. Aus einer Wohnung in der Marktstraße ist ein zweierdiger Wagen aus einer Wohnung in der großen Steinstraße ein goldenes 1 Hand- lische 2 Dugend Spazierhüte und mehrere Briefkasten. Aus einer Wohnung in der Märkerstraße zwei Paar Stiefel. Aus einem Geschäft in der großen Ulrichstraße ein Fahrrad Nr. 1160 mit Zubehör.

Preßing und Reich.

Norhausen, 27. Juni. Der hiesige Sohn eines hiesigen Gattinrichs H. hatte im April d. J. wie damals berichtet, im erbliebenen hiesigen Selbstmord getrunken, war erkrankt und erkrankt darauf gestorben. Der dem Selbstmord zu Grunde liegende Ueberzug wurde seitens der hiesigen Staatsanwaltschaft Untersuchung gegen den hiesigen Selbsterlöser (H. eingeleitet. Diese hat aber keinerlei Anhalt für Begründung seiner Ansicht ergeben, weshalb ist dem E. die amtliche Mitteilung zugegangen, daß das gegen ihn und gegen den hiesigen Selbsterlöser eingeleitete Untersuchungverfahren eingestellt ist.

Stahlfahrt, 27. Juni. Unter reger Beteiligung feierte gestern die allgemeine vaterländische Vereinigung ihr erstes Sommerfest mit Concert, Vorträgen und Auswachen. — In der Höhe der hiesigen Höhe gefahren pflücht das Pferd des Wäders F. aus dem benachbarten Wäders, wobei der Wagen mit solcher Wucht gegen den Baustein geplatzt wurde, daß die 10jährige Tochter des Wäders im hohen Bogen über das Brückengeländer in die Wode fiel. Das Kind mußte ins Krankenhaus geschafft werden, da es verunfallt einen Armbruch sowie Verletzungen am Kopf und Brust davon getragen hatte.

Wandbrev. 27. Juni. Die Schlußleistung des hiesigen Wasserwerks fand heute im Beisein des Oberpräsidenten von Preußen und vieler Ehrengäste statt, nachdem vorher eine Untersuchung der ganzen Anlage vorgenommen war. Die natürlichen Fehler - Mängel sind die fast 3 Meilen stütz- liche Höhe der Wasserleitung, die im Jahre 1845 in Höhe und Hänge, die den Wasserbedarf einer Stadt von mehr als 100,000 Einwohnern decken können. Der Leistungsfähig- keit eine Länge von 18,500 Meter und eine Höhe Höhe von 85 Centimeter. Die Kosten der Anlage stellen sich auf rund 1,200,000 Mark.

Braunshweig, 27. Juni. Ein zahlreiches Belegungsfolge ge- leitete heute auf dem Centralbahnhof den Rennert und früheren Seitenabtranten E. M. L. Grassau zu Grabe. Grassau, der 84 Jahre alt geworden, war eine hochgedachte Persönlichkeit Braunshweig, ein begehrter Freund des Männerganges, Mitbegründer des hier im Jahre 1845 in Leben geruhen Vereines und des im Jahr später daraus entstandenen Braunshweiger Männerganges. Auch in der politischen, entwickelten liberalen Bewegung stand er vor- an. In den hiesigen Verhältnissen. Er war ein Ehren- mann und seine Persönlichkeit zeigte sich auch heute bei dem feierlichen Begräbnis, das im die Sängertruppe bereiteten. Auf dem 7. Kreisturnfest des 6. deutschen Turnvereins, das am Sonntag in Hildesheim gefeiert wurde, nachdem vorher am 14. Turner, den hiesigen Turnvereinen angehörend, Ehren- preise als Sieger im Wettrennen davongetragen.

Demisches.

Wandbrev. 28. Juni. Beim gestern großen Anwesen auf der Horner Heide fand der Ritter des Reichs St. Pierre, L. v. Dewitz, so glücklich, daß das Schimmler befragt wird.

Der von den Schwurgerichten in Magdeburg und Posen wegen Mordes zum Tode verurtheilte Arbeiter Johann Gottlieb Hoffmann ist heute in Posen hingerichtet worden.

Wie aus Paris telegraphisch gemeldet wird, ist die unter Leitung von Prof. Zoll zu wissenschaftlichen Forschungen aus- gerichtete "Demisches" Arbeit, deren Beschluß in demselben wurde, namentlich in Concarneau eingeleitet.

Wie aus New York gemeldet wird, haben dort gestern wiederholte Erdbeben stattgefunden. Vorgerichtet sind solche in Mexiko vorgekommen. Eine Anzahl Häuser ist zerstört und Verletzte verunfallt worden.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, das nach höherer Anordnung mit Sonntag, dem 3. Juli cr. die

„Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe“

in Kraft treten. Diese Bestimmungen setzen sich zusammen aus:

A. den landesgesetzlichen Bestimmungen

B. den landespolizeilichen Bestimmungen und

C. den ortspolizeilichen Bestimmungen für die Stadt Halle a. S.

und lauten wie folgt:

A. Landesgesetzliche Bestimmungen.

(Auszug aus der Reichs-Gewerbe-Ordnung.)

§ 41a. Soweit nach den Bestimmungen der §§ 105b bis 105h Gefässen, Beihilgen und Arbeiter im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen, darf in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb an diesen Tagen nicht stattfinden.

Wetterabhängigen landesgesetzlichen Bestimmungen des Gewerbebetriebes an Sonn- und Festtagen steht diese Bestimmung nicht entgegen.

Berufs auf Art. 1 Gef. betr. Abänderung der G.D. 1. Juni 91 R. G. Bl. S. 261 tritt nach Art. 9 jedoch erst in Kraft durch eine mit Zustimmung des Bundesrats erlassene Kaiserliche Verordnung.

§ 55a. An Sonn- und Festtagen (§ 105a Absatz 2) ist der Gewerbebetrieb im Umhergehen, soweit er unter § 55 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 fällt, sowie der Gewerbebetrieb der im § 42b bezeichneten Personen verboten.

Ausnahmen können von der unteren Verwaltungsbehörde zugelassen werden. Der Bundesrat ist ermächtigt, über die Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen Ausnahmen zugelassen werden dürfen, Bestimmungen zu erlassen.

Berufs auf Art. 2 Gef. betr. Abänderung der G.D. 1. Juni 91 R. G. Bl. S. 261. Im Uebrigen gilt auch hier die Bemerkung zu § 41a.

§ 105b 2. Im Handelsgewerbe dürfen Gefässen, Beihilgen und Arbeiter an erster Weihnacht, Dier- und Pfingsttag überhaupt nicht, im Uebrigen an Sonn- und Festtagen nicht länger als fünf Stunden beschäftigt werden. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes (§ 142) kann diese Beschäftigung für alle oder einzelne Zweige des Handelsgewerbes auf kürzere Zeit eingeschränkt oder ganz untersagt werden. Für die letzten vier Wochen der Beschäftigung, sowie für einzelne Sonn- und Festtage, an welchen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftverkehr erforderlich machen, kann die Polizeibehörde eine Vermerkung der Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, bis auf 10 Stunden zugelassen. Die Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, werden unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit, sofern die Beschäftigungsdauer durch statutarische Bestimmungen eingeschränkt worden ist, durch letztere, im Uebrigen von der Polizeibehörde festgesetzt. Die Festsetzung kann für verschiedene Zweige des Handelsgewerbes verschieden erfolgen.

Zeit erst in Kraft gemäß der Bemerkung zu § 105a. Strafvorschrift in § 146a.

§ 105c. Für Gewerbe, deren vollständige oder theilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Vertheidigung lässlicher oder an diesen Tagen besonders hervorretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, sowie für Betriebe, welche ausschließliche oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkräfte bewegten Erzeugnissen arbeiten, können durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde Ausnahmen von den im § 105b getroffenen Bestimmungen zugelassen werden. Die Regelung dieser Ausnahmen hat unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 105b Absatz 3 zu erfolgen.

Das Verbot auf Anträge wegen Zulassung von Ausnahmen für Betriebe, welche ausschließliche oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkräfte bewegten Erzeugnissen arbeiten, unterliegt dem Vorbehalt der §§ 20 und 21. Zeit erst in Kraft gemäß der Bemerkung zu § 105a. Strafvorschrift in § 146a.

B. Landespolizeiliche Bestimmungen.

Zur Ausführung der Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (R. G. Bl. S. 261) über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe (§ 41a, 55a, 105 b, 105 c, 105 d) wird für den Umfang des Regierungsbezirks Westphalen hiedurch Folgendes bestimmt:

I. Zulässige Beschäftigungszeit.

(§§ 105b, 105c, 105d, 105e)

1. Die fünf Stunden, während welcher im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen die Beschäftigung von Ge-

hülfen, Beihilgen und Arbeitern ein Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen zulässig ist, werden, abgesehen von den in Ziffer 2 zugelassenen Ausnahmen, für alle Zweige des Handelsgewerbes in die Zeit von Morgens 7 bis Nachmittags 2 Uhr mit dem Vorbehalt herabgedrückt, daß die Beschäftigungszeit durch eine von der Ortspolizeibehörde für den Hauptgottesdienst incl. einer halben Stunde vor dem Hauptgottesdienste festzusetzende Pause von zwei Stunden unterbrochen wird. Diese zweifelhafte Pause ist öffentlich bekannt zu machen.

2. Abweichend von der Bestimmung in Ziffer 1 wird die fünfstündige Arbeitszeit hiedurch festgesetzt:

- a) für die Bettungs-Spedition auf die Stunden von 4 bis 9 Uhr Vormittags;
- b) für den Handel mit Blumen und Kränzen haben die Ortspolizeibehörden die fünf Beschäftigungsstunden dem örtlichen Bedürfnisse entsprechend so zu legen, daß der Schluß spätestens um 4 Uhr Nachmittags eintritt;
- c) für den gesammten Handelsverkehr in Badeorten, Kurorten und Plätzen mit starkem Touristenverkehr können die Ortspolizeibehörden die fünfstündige Beschäftigungszeit für die Dauer der Saison je nach dem örtlichen Bedürfnisse mit der Einschränkung festsetzen, daß der Schluß um 5 Uhr Nachmittags stattfinden muß.

Auch in den unter a bis c erwähnten Fällen ist die für den Hauptgottesdienst und die halbe Stunde vorher festgelegte Zeit (Ziffer 1) jedenfalls freizulassen.

II. Zulassung verlängerter Beschäftigungszeit.

(§ 105 b)

1. Eine Verlängerung der Beschäftigungszeit bis auf höchstens 10 Stunden ist für keinen Ort an mehr als jährlich sechs Sonn- oder Festtagen zulässig. Von diesen sechs Tagen werden als solche die vier letzten Sonntage vor Weihnachten einbehalten für den ganzen Regierungsbezirk hiedurch bestimmt, während die Bestimmung von noch zwei anderen Sonn- oder Festtagen den Ortspolizeibehörden überlassen wird.
2. Die verlängerte Beschäftigungszeit nach Ziffer 1 wird für alle Zweige des Handelsgewerbes gestattet. Die Beschäftigung ist in der Regel nicht über 6 Uhr, niemals über 7 Uhr Abends zulässig. Die Pause vor und während des Hauptgottesdienstes ist auch hier inne zu halten.

III. Ausnahmen auf Grund des § 105 c.

Ausnahmen für Handelsgewerbe auf Grund des § 105 c der Gewerbeordnung, finden nur in folgendem Umfange statt:

- a) für diejenigen Sonn- und Festtage, an denen gesetzlich eine fünfstündige Beschäftigungszeit zulässig ist:
 - i) der Verkauf von Bad- und Conditorwaren, von Fleisch und Wurst, der Milchhandel und der Betrieb der Wortloshandlungen wird außer den allgemeinen zugelassenen fünf Stunden schon vor deren Beginn, von 5 Uhr Morgens an, gestattet;
 - ii) für den Verkauf von Bad- und Conditorwaren, sowie für den Milchhandel wird ferner bis auf Weiteres noch eine weitere, nach den örtlichen Verhältnissen durch die Ortspolizeibehörde festzusetzende Stunde des Nachmittags freigegeben;
 - iii) für den ersten Mel-nachts-, Dier- und Pfingsttag: der Handel mit Bad- und Conditorwaren, mit Fleisch und Wurst, mit Wortloshandlungen und mit Milch wird von 5 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags — jedoch ausschließlich der für den Hauptgottesdienst festgelegten Unterbrechung — zugelassen;
 - iv) der Handel mit Kolonialwaren, mit Blumen, mit Tabak und Cigarren, sowie mit Bier und Wein wird während zweier Stunden — jedoch nicht während der Pause für den Hauptgottesdienst und nicht über 12 Uhr Mittags — gestattet.
- b) Die Ortspolizeibehörde hat die zwei Stunden festzulegen.
- c) Bezüglich der Bettungs-Spedition gilt dieselbe Regel, wie an sonstigen Sonn- und Festtagen (cf. I. 2a).

IV. Ausnahmen

von dem Verbote des § 55 a.

Die unteren Verwaltungsbehörden werden ermächtigt, das Verbot von Waaren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und an anderen öffentlichen Orten, oder von Haus zu Haus an Sonn- und Festtagen in folgendem Umfange zuzulassen:

1. das Feilbieten von Milch, Fisch, Obst, Badwaaren und sonstigen Lebensmitteln, in soweit es bisher schon örtlich war, bis zum Beginn der mit Rücksicht auf den Hauptgottesdienst für die Beschäftigung im Handelsgewerbe festgelegten Unterbrechung;
1. das Feilbieten von Blumen, Badwaaren, geringwerthigen Gebrauchsgegenständen, Ernterzeugnissen und ähnlichen Gegenständen

a) bei öffentlichen Festen, Truppenaufmärschen oder sonstigen außergewöhnlichen Gelegenheiten, b) für solche Dittschaften, in denen an Sonn- und Festtagen regelmäßig durch Fremdenbesuch ein gesteigertes Verkehr stattfindet.

Im Falle der Ziffer 2 darf das Feilbieten während des Gottesdienstes, sowohl des vor, als des nachmittägigen, nicht zugelassen werden.

V. Sonstige Bestimmungen.

1. Die selbstthätigen Verkaufs-Apparate (sogen. Automaten) mittelst deren namentlich Confitüren, Cigarren, Streichhölzer und ähnliche Gegenstände abgesetzt werden, sind offene Verkaufsstellen im Sinne des § 41 a der Gewerbeordnung. Die Besitzer derselben machen sich strafbar, wenn sie nicht geeignete Vorrichtungen treffen, um die Entnahme der selbstthätigen Gegenstände an Sonn- und Festtagen außerhalb der zulässigen Beschäftigungszeit unmöglich zu machen.
2. Die Conditoren, die Kleinbäcker mit Brantweinen, sowie andere Kaufleute, welche gleichzeitig eine Schankgerechtigkeit besitzen, sind in Beziehung auf ihren laienmännlichen Betrieb den gleichen Bestimmungen wie die übrigen Kaufleute unterworfen. — Wenn sie daher ihr kaufmännisches Gewerbe außerhalb der zulässigen Stunden betreiben, so ist ihre Bestrafung auf Grund des § 146 a der Gewerbeordnung herbeizuführen. Sie sind ferner anzuhalten, in den Schaufenstern oder in den Ladenfronten Verkaufs-Gegenstände während der Stunden, während welcher der kaufmännische Betrieb unterlagt ist, nicht zur Schau zu stellen.

Merseburg, den 18. Juni 1892.

Der königliche Regierungs-Präsident.

von Dief.

C. Ortspolizeiliche Bestimmungen.

In Ergänzung der obigen Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe werden die der Regelung durch die Ortspolizeibehörde überlassenen Punkte für den Stadtbereich Halle a. S. hiedurch wie folgt, geordnet:

Zu I. 1. und 2b der landespolizeilichen Bestimmungen.

Als die für den Hauptgottesdienst bestimmte Pause wird die Zeit von 9¹/₂ bis 11¹/₂ Uhr Vormittags festgelegt.

Die fünf Beschäftigungsstunden werden demnach für das Handelsgewerbe im Allgemeinen auf die Zeit von 7 bis 9¹/₂ Uhr Vormittags und von 11¹/₂ Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags gelegt.

Zu II. 1. der landespolizeilichen Bestimmungen.

Als die beiden von der Ortspolizeibehörde festzusetzenden Sonntage mit 10 stündiger Arbeitszeit werden a) für den Handel mit Blumen und Kränzen der zum Gedächtniß der Verstorbenen bestimmte Sonntag (Totentest) und der Sonntag vor dem 14. September (Kreuz-Erhöhung);

b) für alle übrigen Handelsgewerbe, der Sonntag Jubica und der Sonntag vor dem 14. September (Kreuz-Erhöhung.)

bestimmt.
An diesen Sonntagen, sowie an den 4 Sonntagen vor Weihnachten ist

a) der Verkauf von Back- und Conditoreiwaaren, von Fleisch und Wurst, der Milchhandel und der Betrieb der Vorkosthandlungen in den Stunden von

5 bis 9 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags,
11 $\frac{1}{2}$ Uhr Vorm. bis 3 Uhr Nachm. und
5 bis 7 Uhr Nachmittags;

b) der Betrieb der Zeitungs Expeditionen von
4-9 Uhr Vormittags und
12-5 Uhr Nachmittags;

c) der Verkehr in dem übrigen Handelsgewerbe in der Zeit von
7 bis 9 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags und
11 $\frac{1}{2}$ Uhr Vorm. bis 7 Uhr Nachmittags
gestattet.

Zu III. 1b. der landespolizeilichen Bestimmungen.

Die für den Nachmittag der gewöhnlichen Sonntage einzelnen Handelsgewerben zu gestattende „eine“ weitere Verkaufsstunde wird für

die Bäcker und Conditoren auf die Zeit von
2 bis 3 Uhr Nachmittags,
die Händler mit Milch auf die Zeit von
6 bis 7 Uhr Abends
festgelegt.

Zu III. 2b. der landespolizeilichen Bestimmungen.

Für den ersten Weihnacht-, Oster- und Pfingsttag wird die Zeit, während welcher den Händlern mit Colonialwaaren, Blumen, Tabak und Cigarren, sowie mit Bier und Wein der Gewerbebetrieb gestattet ist, auf die Stunden von

7 $\frac{1}{2}$ bis 9 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags,
festgelegt.

Zu IV. 1. der landespolizeilichen Bestimmungen.

Für auswärtige Gewerbetreibende (Gewerbebetrieb im Umherziehen), welchen nach den Bestimmungen unter A und B der Betrieb ihres Handelsgewerbes an Sonn- und Festtagen nur insofern gestattet ist, als es sich um den Handel mit Milch, Fischen, Obst, Backwaaren und anderen Lebensmitteln handelt, werden die Stunden von

5-9 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags

als diejenigen bestimmt, in welchen dieser Handel an Sonn- und Festtagen betrieben werden darf.

Gewerbetreibende, welche an Sonn- und Festtagen in Abweichung von den vorstehend unter A, B und C gegebenen Bestimmungen

1) Geschäften, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe beschäftigen,
2) außerhalb der zu dieser Beschäftigung freigegebenen Zeit einen Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen stattfinden lassen,

3) einen Gewerbebetrieb im Umherziehen ausüben, werden nach § 146a der Reichs-Gewerbe-Ordnung mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Zur leichteren Orientierung über die den einzelnen Gewerbebetrieben verstatete Sonntagsbeschäftigung wird auf die nachstehende Zusammenstellung verwiesen.

Halle a. S., den 28. Juni 1892.

Die Polizei-Verwaltung.

S. B. v. Kolly.

Zusammenstellung der an Sonn- und Festtagen im Handelsgewerbe zulässigen Beschäftigungszeiten.

Sp. Nr.	Bezeichnung des Handelsgewerbes.	Zulässige Beschäftigungszeit an:			Bemerkungen.
		den gewöhnlichen Sonntagen.	dem ersten Weihnacht-, Oster- und Pfingstfeiertage.	den vier letzten Sonntagen vor Weihnachten, den Sonntag Jubica (für Blumenhandel: Todtenfest — 1. Bemerkung) und dem Sonntag vor dem 14. September (Kreuz-Erh.).	
I. Im stehenden Gewerbebetrieb:					
1.	Zeitungs Expedition	4-9 Uhr Vormittags.	4-9 Uhr Vormittags.	4-9 Uhr Vormittags, 12 Uhr Mittags bis 5 Uhr Nachmittags.	
2.	Back- und Conditoreiwaaren	5-9 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags, 11 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags.	5-9 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags, 11 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags bis 12 Uhr Mittags.	5-9 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags, 11 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags und 5-7 Uhr Abends.	
3.	Milchhandel	5-9 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags, 11 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags und 6-7 Uhr Abends.	5-9 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags, 11 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags bis 12 Uhr Mittags.	5-9 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags, 11 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags und 5-7 Uhr Abends.	
4.	Fleisch- und Wursthandel	5-9 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags, 11 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags.	5-9 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags, 11 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags bis 12 Uhr Mittags.	5-9 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags, 11 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags und 5-7 Uhr Abends.	
5.	Vorkosthandel	7-9 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags, 11 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags.	5-9 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags, 11 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags bis 12 Uhr Mittags.	5-9 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags, 11 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags und 5-7 Uhr Abends.	
6.	Colonialwaaren, Tabak und Cigarren, sowie Bier- und Weinhandel	7-9 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags, 11 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags.	7 $\frac{1}{2}$ -9 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags.	7-9 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags, 11 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags bis 7 Uhr Abends.	
7.	Blumenhandel	7-9 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags, 11 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags.	7 $\frac{1}{2}$ -9 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags.	7-9 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags, 11 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags bis 7 Uhr Abends.	Für die Händler mit Blumen u. Kränzen tritt an Stelle des Sonntags Jubica das Todtenfest.
8.	Alle anderen Handelsgewerbe	7-9 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags, 11 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags.		7-9 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags, 11 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags bis 7 Uhr Abends.	
Handel auswärtiger Gewerbetreibenden mit Milch, Fischen, Obst, Backwaaren und anderen Lebensmitteln		II. Im Gewerbebetrieb im Umherziehen: 5 Uhr Morgens bis 9 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags.			



